

Vorführen der Pferde erforderlichen Mannschaften und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen nach der Reihenfolge des Verzeichnisses stattfindet.

#### §. 6.

Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungs-Kommission zu prüfen und in kriegsbrauchbare und in kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militärische Mitglied.

#### §. 7.

Ueber das Ergebnis der Vormusterung hat die Kommission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Das militärische Mitglied reicht davon ein Exemplar dem königlichen General-Kommando, das Civil-Mitglied das zweite Exemplar der hiesigen Landesregierung ein. *Anlage 1.*

### B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

#### §. 8.

Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat das Land den in Gemäßheit der Bestimmungen des Mobilmachungsplanes auf dasselbe repartirten Bedarf an Mobilmachungspferden in natura zu stellen.

#### §. 9.

Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B enthaltenen Bestimmungen. *Anlage 2.*

#### §. 10.

Die hiesige Landesregierung bestimmt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General schon im Frieden den vom Lande aufzubringenden Gesamtbedarf an Mobilmachungspferden.

Der aufzubringende Bedarf an Mobilmachungspferden wird dem Landrathe bekannt gegeben.

Der Landrath vertritt denselben nach Maßgabe des Pferdebestandes.

#### §. 11.

Bei Eintritt einer Mobilmachung wird der gesammte nach §. 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert, das erforderliche Kontingent wird ausgehoben und taxirt; der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Der hiesigen Landesregierung bleibt vorbehalten, nach Einvernehmen mit dem königlichen General-Kommando unter besonderen Verhältnissen den gänglichen oder theilweisen Ausfall der Ausrüstung anzuordnen.